

Lesefassung

Paritätischer Entgelttarifvertrag Berlin (E-TV Parität Berlin)

gültig ab 1. Januar 2025

vom 17. September 2024

Zwischen

Paritätische Tarifgemeinschaft e. V. – Arbeitgeberverband –,
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg

sowie der

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverband Berlin (GEW Berlin)**,
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Tabellenentgelt/Eingruppierung	4
§ 3 Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeit	5
§ 4 Stufen der Entgelttabellen	6
§ 5 Allgemeine Regelungen zu den Stufen und Berufserfahrung/Tabellenwechsel	7
§ 6 Jahressonderzahlung	8
§ 7 Betriebliche Altersversorgung	9
§ 8 Zeitzuschläge/Zulagen	9
§ 9 Jubiläumszuwendungen	11
§ 10 Funktionszulagen	11
§ 11 Sterbegeld	12
§ 12 Mitgliedervorteilsregelung	12
§ 13 Inkrafttreten, Laufzeit	12
Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung	13
Teil I Allgemeine Tätigkeitmerkmale	18
Anlage 1a Allgemeiner Dienst	18
Anlage 1b Wirtschaftsdienste	22
Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen	24
Anlage 1c Altenhilfe und Pflege	24
Anlage 1d Jugend und Soziales	28
Anlage 1e Kindertagesbetreuung	31
Anlage 1f Eingliederungshilfe	34
Anlage 1g Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM)	37
Anlage 1h Lehrkräfte	39

Entgelttabellen	40
1. Zuordnung für die Entgelttabelle A.....	40
2. Entgeltwerte ab 1.1.2025 für die Entgelttabelle A.....	41
3. Zuordnung für die Entgelttabelle Soz.....	42
4. Entgeltwerte ab 1.1.2025 für die Entgelttabelle Soz.....	43
5. Entgeltwerte ab 1.1.2025 für die Entgelttabelle K.....	44
6. Entgeltwerte ab 1.1.2025 für die Entgelttabelle P.....	46
7. Entgeltwerte ab 1.1.2025 für die Entgelttabelle L.....	47
Deskriptive Darstellung der zugeordneten Tabellen:	48
Anlage 2a Allgemeiner Dienst.....	48
Anlage 2b Wirtschaftsdienst.....	49
Anlage 2c Jugend und Soziales	50
Anlage 2d Kindertagesbetreuung.....	51
Anlage 2e Eingliederungshilfe	53
Anlage 2f Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM).....	54
Anlage 2h.....	55
Entgeltwerte der im Land Berlin beschäftigten Lebenskundelehrkräfte	55
Entgeltwerte der im Land Brandenburg beschäftigten Lebenskundelehrkräfte.....	55
Schuldrechtliche Vereinbarung.....	56

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Regelungen dieses Paritätischen Entgelttarifvertrages Berlin entspricht dem des Paritätischen Rahmentarifvertrages Land Berlin (R-TV Parität Berlin).

§ 2 Tabellenentgelt/Eingruppierung

- (1) Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt gemäß den Entgelttabellen Soz, A, P und L. Zur Erleichterung der Anwendung werden in den Anlagen 2a bis 2f die Werte der Entgelttabellen noch einmal gesondert entsprechend der Eingruppierungsbereiche abgebildet.
- (2) Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.
- (3) Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen in den Anlagen 1a bis 1h.
- (4) ¹Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ³Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). ⁴Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. ⁵Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 6 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe. ⁶Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁷Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁸Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 und 7 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

- (5) Das Stundenentgelt errechnet sich aus dem Quotienten des monatlichen Tabellenentgeltes und einem Divisor errechnet aus der Wochenstundenzahl multipliziert mit 4,348 Wochen pro Monat
(Beispiel bei 39 Stunden Wochenarbeitszeit: 39 Stunden * 4,348 Wochen pro Monat = 169,572 Stunden pro Monat).
- (6) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (7) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung. ³Facharbeiter*innen mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

§ 3 Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeit

- (1) ¹Wird Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Eingruppierung entspricht, und haben sie diese mindestens einen Monat zusammenhängend ausgeübt, erhalten sie rückwirkend für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit. ²Wird Beschäftigten mit Stellvertreter*innenfunktion vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Eingruppierung entspricht, und haben sie diese mindestens sechs Wochen ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage ab dem ersten Tag der siebten Woche der Übertragung der Tätigkeit. ³Die Übertragung der Tätigkeit soll mindestens in Textform erfolgen.
- (2) Die persönliche Zulage entspricht dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für die/den Beschäftigte*n bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

§ 4 Stufen der Entgelttabellen

- (1) ¹Die Entgeltgruppen umfassen 6 Stufen. ²Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1

Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2

Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3

Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4 und

Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5.

³Als Zeiten ununterbrochener Tätigkeit gelten auch

- a) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 21 R-TV Parität Berlin bis zu 39. Woche,
 - b) Zeiten der Schutzfristen und von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,
 - c) Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu sechs Monaten,
 - d) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - e) Zeiten einer Freistellung, bei denen der/die Arbeitgeber*in vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit,
 - g) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einen Monat im Kalenderjahr.
- (2) ¹Bei Einstellung werden die Beschäftigten grundsätzlich der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ³Unabhängig davon kann der/die Arbeitgeber*in bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁴Die Stufenzuordnung gemäß Satz 1, 2 und 3 erfolgt unter Berücksichtigung der gesamten anzuerkennenden Berufserfahrung beziehungsweise förderlichen Zeiten im Hinblick auf die jeweilige Stufenlaufzeit, maximal jedoch bis zur Hälfte der Stufenlaufzeit der Stufe 3. ⁵Das Ende der zu berücksichtigenden vorangegangenen Tätigkeit gemäß der Sätze 2 und 3 darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. ⁶Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 2:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, die volle Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung ab Januar 2026 zu prüfen.

- (3) ¹Die Beschäftigten haben bei Einstellung die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten innerhalb der tariflichen Ausschlussfrist nachzuweisen. ²Erfolgt der Nachweis später, entstehen daraus resultierende Zahlungsansprüche erst ab dem Eingang der Nachweise beim/bei der Arbeitgeber*in, längstens rückwirkend für 6 Monate.

§ 5 Allgemeine Regelungen zu den Stufen und Berufserfahrung/Tabellenwechsel

- (1) Die Beschäftigten erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.
- (3) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten in der Regel der Stufe der neuen Entgeltgruppe zugeordnet, die mindestens das gleiche Entgelt beinhaltet wie die nächste zu erwartende Stufe ihrer bisherigen Gruppe und mindestens den gleichen Mehrbetrag enthält, der sich bei stufengleichem Aufstieg in die nächsthöhere Entgeltgruppe ergäbe, mindestens jedoch der Stufe 2. Eine Anrechnung der Laufzeit in der bisherigen Stufe auf die Laufzeit der neuen Stufe erfolgt nicht.

Erfolgt innerhalb des Zeitraums der ersten individuellen Stufenlaufzeit der neuen Entgeltgruppe eine weitere Um- bzw. Höhergruppierung, so werden die Beschäftigten der Stufe der neuen Entgeltgruppe zugeordnet, die mindestens das gleiche Entgelt beinhaltet wie die aktuelle Entgeltstufe unter Mitnahme der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit. ⁶Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. ⁷Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

- (4) ¹Bei der Übernahme von Tätigkeiten, für die bisher keine einschlägigen Berufserfahrungen vorliegen und die zusätzlich eine Eingruppierung in eine Entgeltgruppe einer anderen Entgelttabelle zur Folge haben (Wechsel der Entgelttabelle), werden die Beschäftigten
- a) in der neuen Entgeltgruppe unter Mitnahme ihrer bisherigen Stufenlaufzeit der gleichen Stufe wie die ihrer bisherigen Entgeltgruppe zugeordnet, sofern für die neue Tätigkeit keine mindestens dreijährige Berufsausbildung erforderlich ist;

b) entsprechend den Regelungen des § 4 ETV einer Stufe zugeordnet, sofern für die neue Tätigkeit eine mindestens dreijährige Berufsausbildung erforderlich ist. In diesem Fall sind jedoch in der bisherigen Entgeltgruppe zurückgelegte Stufenlaufzeiten bis zur Dauer von zwei Jahren anzuerkennen.

²Bei der Umgruppierung in eine andere Tabelle dieses Tarifvertrages werden innerhalb des bestehenden Arbeitsverhältnisses erworbene einschlägige Berufserfahrungen anerkannt.

Protokollerklärung

Bei Übernahme von Tätigkeiten, die einen Wechsel der Entgelttabellen zur Folge hätte, handelt es sich bei dem Wechsel zwischen den Entgelttabellen K und Soz nicht um einen Tabellenwechsel im Sinne des Absatzes 3 Satz 7 und des Absatzes 4.

§ 6 Jahressonderzahlung

- (1) Die Beschäftigten, die am 1. November eines Jahres im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt 85 v.H. des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Januar bis September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt. ²Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. ³Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.
- (3) ¹Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte im laufenden Kalenderjahr keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgeltes hat. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,
 1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Ableistung Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliges soziales Jahr, wenn sie diesen vor dem 1. November beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Schutzfristen und Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu 6 Monaten pro Kind,
 2. in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

- (4) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Entgelt für den Monat November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (5) ¹Scheidet eine/ein Beschäftigte/r aus dem Arbeitsverhältnis aus, und hat sie/er im laufenden Jahr Arbeitsleistung erbracht oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bezogen, erhält sie/er die Jahreszuwendung auf schriftlichen Antrag anteilig. ²Im Fall des Ausscheidens wegen Bezugs einer Rente entfällt die Notwendigkeit der schriftlichen Antragstellung für die Zahlung. ³Diese wird mit der letzten regulären Vergütung fällig. ⁴Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Betriebliche Altersversorgung

¹Die Tarifvertragsparteien des Paritätischen Entgelttarifvertrages Berlin (R-TV Parität Berlin) verpflichten sich, frühestens nach dem 01.11.2025 auf Aufforderung der vertragsschließenden Gewerkschaften Verhandlungen über einen Tarifvertrag über die Betriebliche Altersvorsorge für die Beschäftigten im Geltungsbereich des Paritätischen Tarifvertrages Berlin (A-TV Parität Berlin) aufzunehmen, der ab dem 01.01.2027 in Kraft treten soll. ²Bis zum Inkrafttreten des A-TV Parität Berlin gelten die vor Inkrafttreten des R-TV Parität Berlin getroffenen tariflichen, betrieblichen oder arbeitsvertraglichen Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung, einschließlich der Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung, für die in den Geltungsbereich des R-TV Parität Berlin übergegangenen Beschäftigten fort; die übergangsweise Fortgeltung der Regelungen begründet keine Friedenspflicht.

§ 8 Zeitzuschläge/Zulagen

- (1) ¹Die Beschäftigten erhalten neben ihrem Entgelt Zeitzuschläge. ²Sie betragen je Stunde bezogen auf das Stundenentgelt
- a) für Überstunden **25 v. H.**
 - b) für Arbeit an Sonntagen **25 v. H.**
 - c) Arbeit an Samstagen von 13:00–21:00 Uhr
 - für Wechsel- und Schichtdienstleistende **10 v. H.**
 - soweit diese nicht im Rahmen von Wechsel- bzw. Schichtarbeit anfällt **25 v. H.**
 - d) für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen **35 v. H.**
 - e) für den 24. und 31. Dezember
 - ab 06:00 Uhr **35 v. H.**
 - ab 14:00 Uhr **50 v. H.**
 - f) für Nachtarbeit **20 v. H.**

³Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b bis e wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

- (2) ¹Die Beschäftigten erhalten neben ihrem Entgelt Schicht- und Wechselschichtzulagen. ²Sie betragen je Monat
- a) für Schichtarbeit **60 Euro**
 - b) für Wechselschichtarbeit **120 Euro**

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 2:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich zu weiteren Verhandlungen diesbezüglich ab 2025 für das Jahr 2026 und die folgenden Jahre.

- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulagen nach Absatz 2 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (4) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. ²Für eine Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden wird für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden werden für jede angefangene Stunde 12,5 v. H. des tariflichen Stundenentgelts nach der Entgelttabelle gezahlt. ⁵Die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz außerhalb des Aufenthaltsorts im Sinne des Absatzes 1 einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach § 8 R-TV Parität Berlin bezahlt. ⁶Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des Absatzes 1 telefonisch (zum Beispiel in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird die Summe dieser Arbeitsleistungen mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. ⁷Für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.
- (5) Das Rufbereitschaftsentgelt kann auf Wunsch der Beschäftigten nach Faktorisierung im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden.

§ 9 Jubiläumszuwendungen

- (1) Beschäftigte erhalten einmalig eine Zuwendung bei Vollendung einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit von
 - 10 Jahren in Höhe von **600,- Euro**
 - 20 Jahren in Höhe von **1.000,- Euro**
 - 30 Jahren in Höhe von **1.500,- Euro**
 - 40 Jahren in Höhe von **2.000,- Euro**
- (2) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Jubiläumszuwendung in voller Höhe.
- (3) Die Jubiläumszuwendung wird in dem Monat gezahlt, in dem der Anspruch erworben wird.

§ 10 Funktionszulagen

- (1) ¹Beschäftigte, die für eine Praxisanleitung von Auszubildenden und Studierenden mit fachspezifischen Pflichtpraktika beauftragt sind, erhalten für die Dauer der Beauftragung und Ausübung eine monatliche arbeitszeitunabhängige Zulage i. H. v. 75 € pro anzuleitendem/r Beschäftigten, max. für 2 Azubis/Studierende. ²Voraussetzung ist, dass die Beschäftigten für die fachgerechte Anleitung qualifiziert sind und sie nicht anders eingruppiert sind.
- (2) ¹Beschäftigte der Kita, die mit der Bezugsbetreuung von Integrationskindern beauftragt wurden und diese ausüben, erhalten für die Dauer der Ausübung eine monatliche arbeitszeitunabhängige Zulage. ²Pro Kind mit Integrationsstatus A wird eine monatliche Zulage i. H. v. 75 €, pro Kind mit Integrationsstatus B wird eine monatliche Zulage i. H. v. 150 € gewährt. ³Die maximale Zulagenzahl je Beschäftigte*r wird durch die zugewiesenen Personalstellenanteile je Förderstatus entsprechend § 16 Absatz 1 und 2 VOKitaFög begrenzt.
- (3) ¹Beschäftigte, die als insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz beauftragt sind, erhalten für die Dauer der Beauftragung und Ausübung eine monatliche arbeitszeitunabhängige Zulage i. H. v. 50 €, insofern nicht anders eingruppiert. ²Voraussetzung ist, dass die Beschäftigten für die Tätigkeit entsprechend qualifiziert sind.
- (4) Lehrkräfte für Humanistische Lebenskunde erhalten eine allgemeine Zulage in Höhe von 120 Euro im Monat.

§ 11 Sterbegeld

¹Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat (Elternzeit ausgenommen), wird dem/der Ehegatt*in oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; dem/der Ehegatt*in steht der/die Lebenspartner*in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. ²Ebenso wird ein Sterbegeld an die hinterbliebenen Lebenspartner*innen gewährt, welche zur Zeit des Todes in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt haben. ³Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt des/der Verstorbenen gezahlt. ⁴Die Zahlung des Sterbegeldes an eine*n der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem/der Arbeitgeber*in zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung. ⁵Sind Berechtigte nicht vorhanden, so kann die Zahlung an denjenigen erfolgen, der nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen ist.

§ 12 Mitgliedervorteilsregelung

- (1) Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaften erhalten auf Antrag und bei Nachweis der Mitgliedschaft im Juni eine Einmalzahlung in Höhe von 350 EUR.
- (2) Der Antrag und Nachweis der Mitgliedschaft ist jährlich bis zum 15. April bei der Personalverwaltung des/der Arbeitgeber*in in Textform zu stellen.

§ 13 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Die Paritätische Entgelttarifvertrag Berlin (R-TV Parität Berlin) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Mai 2025, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können die Anlagen 1a bis 1h (Tätigkeitsmerkmale) und die Anlagen 2a bis 2h (Entgelttabellen) jeweils einzeln oder gesamt gekündigt werden.
- (4) Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass bei einer Kündigung des Tarifvertrages und/oder der Anlagen zu einem Zeitpunkt zwischen dem 31. Mai 2025 und dem 31. Dezember 2025 durch die Gewerkschaften Tarifforderungen nur für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2026 erhoben werden.

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

1.

- (1) Für das Verhältnis der Teile I (Anlagen 1a [Allgemeiner Dienst] und 1b [Wirtschaftsdienste]) und II (alle weiteren) zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4.
- (2) ¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II aufgeführt ist, gelten nur die Tätigkeitsmerkmale dieses Teils. ²Die Tätigkeitsmerkmale des Teils I gelten für diese Beschäftigten weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil II aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe.
- (3) Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil II aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I.
- (4) ¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I oder II eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,
 - wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
 - wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächstniedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen; Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.

2.

¹Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. ²Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

3.

Ständige Vertreter*innen sind nicht die Vertreter*innen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

4.

- (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
- (2) Facharbeiter*innen mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

5.

- (1) ¹Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. ²In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.
- (2) Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefs, eines Industriemeisterbriefs oder eines Meisterbriefs in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf hat keinen Einfluss auf die Eingruppierung, soweit dieser nicht ausdrücklich in einem Tätigkeitsmerkmal gefordert ist.

6.

¹Nach den mit IT gekennzeichneten Fallgruppen sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. ²Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. ³Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. ⁴Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. ⁵Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement. ⁶Nicht unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

Protokollerklärungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Nr. 1

- (1) *Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.*
- (2) *¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.*
- (3) *¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.*
- (4) *Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.*

Nr. 2

- (1) *Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.*
- (2) *¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.*
- (3) *Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.*

- (4) *Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.*

Nr. 3

Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen AD 5, 6 und 7 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

Nr. 4

Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Nr. 5

Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

Nr. 6

Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.

Nr. 7

¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet des Betriebes, in dem der/die Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

Nr. 8

Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

Nr. 9

Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

Nr. 10

Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine handwerkliche oder fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe AD 2 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.

Nr. 11

Das sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern, die über die vorhergehende Entgeltgruppe hinausgehen.

Nr. 12

¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Nr. 13

Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten. (IT)

Teil I

Allgemeine Tätigkeitmerkmale

Anlage 1a

Allgemeiner Dienst

AD 1

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, die eine kurze Einarbeitung erfordern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

AD 2

Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anler-
nung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe AD 1 hinausgeht.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

AD 3

1. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe AD 2 heraushebt, dass sie
mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

AD 4

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

2. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Aus-
bildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender
Tätigkeit, z. B.

- Sachbearbeiter*in,
- medizinische Fachangestellte.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

AD 5

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 4 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener IT Berufsausbildung (z. B. Fachinformatiker*innen der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektroniker*innen) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (IT)

AD 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 5, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 5 Fallgruppe 2, die ohne Anleitung tätig sind. (IT)

AD 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 6, deren Tätigkeit mindestens zur Hälfte selbstständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 6 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert oder deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert. (IT)

AD 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 8 Fallgruppen 2 und 3, deren Tätigkeit sich dadurch heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

2. Beschäftigte der AD 7 FG 1, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

3. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, sofern nicht anders eingruppiert, z. B.

- Psycholog*innen in der Tätigkeit

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert. (IT)

AD 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 8 Fallgruppe 1 und 2, deren Tätigkeit besonders verantwortungsvoll ist und sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt.
2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener IT-Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (IT)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 8 Fallgruppe 4, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe AD 7 Fallgruppe 2 hinausgeht. (IT)

AD 10

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 8 Fallgruppe 1 und 2, deren Tätigkeit besonders verantwortungsvoll ist und sich mindestens zur Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 9 Fallgruppen 2 und 3, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe AD 9 heraushebt. (IT)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 9 Fallgruppen 2 und 3, deren Tätigkeit sich mindestens zur Hälfte durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe AD 9 heraushebt. (IT)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

AD 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 10 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 10 Fallgruppe 3 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe AD 10 Fallgruppe 3 heraushebt. (IT)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 10 Fallgruppe 3 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe AD 10 Fallgruppe 3 heraushebt. (IT)

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 9 Fallgruppen 2 und 3 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter*in einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens

a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe AD 10 oder

b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe AD 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (IT)

AD 12

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 11 Fallgruppe 3, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe AD 11 Fallgruppe 3 heraushebt. (IT)

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 9 Fallgruppen 2 und 3 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter*in einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens

a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe AD 11 oder

b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe AD 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (IT)

AD 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe AD 11 heraushebt, z. B.

- Ärzt*in,
- Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen mit Approbation und entsprechender Tätigkeit.

AD 14

Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 11 Fallgruppe 1, denen Tätigkeiten mit herausgehobener Verantwortung für Ergebnis, Budget und Personal übertragen sind.

Anlage 1b

Wirtschaftsdienste

WD 1

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, die eine kurze Einarbeitung erfordern, z. B.

- Servicekräfte,
- Bot*in,
- Reinigungskräfte.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

WD 2

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine eingehende Einarbeitung erfordern, z. B.

- Mitarbeiter*in Fuhrpark/Fahrzeugpflege,
- Küchenhelfer*in.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

WD 3

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden, z. B.

- Fachkraft für Gastronomie,
- Haushandwerker*in,
- Beiköch*in.

2. Beschäftigte mit Anleitungsfunktion von Beschäftigten der Entgeltgruppen WD 1 und WD 2

WD 4

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden, z. B.

- Köch*in,
- Hauswirtschafter*in,
- technisches/handwerkliches Fachpersonal (Schreiner*in, etc.).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

WD 5

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe WD 4 Fallgruppen 1 und 2, die hochwertige Arbeiten verrichten, z. B.

- Handwerker*in Technik.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

2. Beschäftigte mit Anleitungsfunktion von unter 3 VZÄ der Entgeltgruppe WD 3.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe WD 3 mit Anleitungsfunktion für mindestens 20 Beschäftigte.

WD 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe WD 5 Fallgruppe 1, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Beschäftigte mit Anleitungsfunktion, unter denen sich auch Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe WD 4 befinden.

WD 7

Beschäftigte mit Hochschulabschluss sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

WD 8

Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung bis zu 7,5 VZÄ, jedoch maximal bis zu 15 Beschäftigte unterstellt sind, z. B.

- Leitung Küche,
- Leitung Hauswirtschaft,
- Technische Leitung,
- Wirtschaftsleitung.

Teil II

Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

Anlage 1c

Altenhilfe und Pflege

P 1

1. Pflegekräfte mit entsprechender Tätigkeit
2. Betreuungskräfte oder Alltagsbegleiter*innen gemäß § 43b SGB XI mit einer Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden

P 2

Pflegekräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung und in entsprechender Tätigkeit

P 3

1. Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/ Abschlussprüfung und in entsprechender Tätigkeit
2. Therapeut*innen mit staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung und in entsprechender Tätigkeit in der Pflege, z. B.
 - Ergotherapeut*in
 - Physiotherapeut*in
 - Logopäd*in

P 4

1. Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung und in entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung oder Schwierigkeit aus der Entgeltgruppe P 3 heraushebt.

Erhöhtes Maß an Schwierigkeit oder Verantwortung ist z. B.:

- Pflegefachkräfte im Hospiz
- Pflegefachliche Zusatzqualifikation mit Zertifikat und in entsprechender Tätigkeit (z. B. Palliative Care, Gerontopsychiatrische Zusatzausbildung, Painnurse)
- Dienst- und Tourenplanung ohne Leitungsverantwortung

(Hierzu Protokollerklärung Nr. P1)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 3 Fallgruppe 1 in der Funktion einer Praxisanleitung

P 5

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 3 Fallgruppe 1 mit einer anerkannten und zertifizierten Fachweiterbildung mit Abschluss Fachkrankenpflege und in entsprechender Tätigkeit (z. B. Fachkrankenpflege Psychiatrie, Gerontopsychiatrische Fachkraft, Fachkraft Intensivmedizin, etc.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. P1)

2. Pflegefachkräfte der Entgeltgruppe P 3 Fallgruppe 1 mit leitender Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als stellvertretende Leitungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe P 6 bestellt sind.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 3 Fallgruppe 1 in der Funktion und entsprechender Tätigkeit einer/eines Hygienefachkraft.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 3 Fallgruppe 1 in der Funktion und entsprechender Tätigkeit eine*r Wundmanager*in.

P 6

Pflegefachkräfte der Entgeltgruppe P 3 Fallgruppe 1 mit Personalverantwortung, denen durch ausdrückliche Anordnung bis zu 7,5 VZÄ, jedoch max. 15 Pflege- und Betreuungskräfte in einer Einrichtung ständig unterstellt sind, ausgeübt werden, z. B.

- Wohnbereichsleitung/Teamleitung

P 7

1. Pflegefachkräfte der Entgeltgruppe P 3 Fallgruppe 1 mit Personalverantwortung, denen durch ausdrückliche Anordnung bis zu 12,5 VZÄ, jedoch max. 25 Pflege- und Betreuungskräfte in einer Einrichtung ständig unterstellt sind, ausgeübt werden, z. B.
 - Wohnbereichsleitung/Teamleitung
 - PDL
2. Leitungskräfte der Entgeltgruppe P 6 mit Gesamtverantwortung
3. Beschäftigte gem. § 2 HeimPersV, sofern der Berufsabschluss im Gesundheits- und Sozialwesen erworben wurde, als Leitungskräfte mit Gesamtverantwortung, denen durch ausdrückliche Anordnung bis zu 7,5 VZÄ, jedoch max. 15 Pflege- und Betreuungskräfte in einer Einrichtung ständig unterstellt sind
4. Beschäftigte mit leitender Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als stellvertretende Leitungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppen 1, 2 oder 3 bestellt sind.

P 8

1. Pflegefachkräfte der Entgeltgruppe P 3 Fallgruppe 1 mit Personalverantwortung, denen durch ausdrückliche Anordnung bis zu 25 VZÄ, jedoch max. 50 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind.
2. Leitungskräfte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit Gesamtverantwortung.
3. Beschäftigte gem. § 2 HeimPersV, sofern der Berufsabschluss im Gesundheits- und Sozialwesen erworben wurde, als Leitungskräfte mit Gesamtverantwortung, denen durch ausdrückliche Anordnung bis zu 12,5 VZÄ, jedoch max. 25 Pflege- und Betreuungskräfte in einer Einrichtung ständig unterstellt sind
4. Beschäftigte mit leitender Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als stellvertretende Leitungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe P 9 bestellt sind.

P 9

1. Pflegefachkräfte der Entgeltgruppe P 3 Fallgruppe 1 mit Personalverantwortung, denen durch ausdrückliche Anordnung bis zu 50 VZÄ, jedoch max. 100 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind.
2. Leitungskräfte der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 1 mit Gesamtverantwortung.
3. Beschäftigte gem. § 2 HeimPersV, sofern der Berufsabschluss im Gesundheits- und Sozialwesen erworben wurde, als Leitungskräfte mit Gesamtverantwortung, denen durch ausdrückliche Anordnung bis zu 25 VZÄ, jedoch max. 50 Pflege- und Betreuungskräfte in einer Einrichtung ständig unterstellt sind.
4. Beschäftigte mit leitender Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als stellvertretende Leitungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe P 10 bestellt sind.

P 10

1. Pflegefachkräfte der Entgeltgruppe P 3 Fallgruppe 1 mit Personalverantwortung, denen durch ausdrückliche Anordnung mehr als 50 VZÄ ständig unterstellt sind.
2. Leitungskräfte der Entgeltgruppe P 9 Fallgruppe 1 mit Gesamtverantwortung.
3. Beschäftigte gem. § 2 HeimPersV, sofern der Berufsabschluss im Gesundheits- und Sozialwesen erworben wurde, als Leitungskräfte mit Gesamtverantwortung, denen durch ausdrückliche Anordnung bis zu 50 VZÄ, jedoch max. 100 Pflege- und Betreuungskräfte in einer Einrichtung ständig unterstellt sind.
4. Beschäftigte mit leitender Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als stellvertretende Leitungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe P 11 bestellt sind.

P 11

1. Leitungskräfte der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1 mit Gesamtverantwortung.
2. Beschäftigte gem. § 2 HeimPersV, sofern der Berufsabschluss im Gesundheits- und Sozialwesen erworben wurde, als Leitungskräfte mit Gesamtverantwortung, denen durch ausdrückliche Anordnung mehr als 50 VZÄ in einer Einrichtung ständig unterstellt sind.

Protokollerklärungen zu „Pflege und Betreuung“

Nr. P1

¹Pflegefachliche Zusatzqualifikationen sind in der Regel mit einem Zeitumfang von mindestens 350 Stunden Fortbildungszeit (Theorie, Selbststudium und Praxis) verbunden und werden mit einem Zertifikat anerkannt. ²Zertifizierte Fachweiterbildungen sind in der Regel mit einem Zeitumfang von mindestens 2.520 Stunden Fortbildungszeit (Theorie, Selbststudium und Praxis) verbunden und werden mit einem Zertifikat anerkannt.

Anlage 1d

Jugend und Soziales

J 1

Beschäftigte ohne entsprechende Ausbildung in unterstützenden Tätigkeiten im Bereich Jugend und Soziales, z. B.

- Mobilitätshelfer*in

J 2

Beschäftigte in einer Tätigkeit, die in der Regel eine mindestens 6-monatige tätigkeitsbegleitende Qualifizierung voraussetzt, in unterstützenden Tätigkeiten im Bereich Jugend und Soziales; insbesondere Stadtteilmütter und Integrationslotsen

J 3a

Beschäftigte ohne Ausbildung mit koordinierenden Tätigkeiten für Beschäftigte unterhalb der Entgeltgruppe J 3b, insbesondere Einsatzleiter*innen im Mobilitätshilfedienst

J 3b

Beschäftigte in der Tätigkeit von Beschäftigten der Entgeltgruppe J 4, dazu gehören auch z. B.

- Beschäftigte in tätigkeitsbegleitender Ausbildung oder tätigkeitsbegleitendem Studium zur Qualifizierung als Fachkraft gem. Entgeltgruppe J 4,
- staatlich geprüfte*r Sozialassistent*in.

J 4

Beschäftigte mit staatlicher Anerkennung als Erzieher*in in einer der Ausbildung entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Kenntnissen und Erfahrungen in dieser Tätigkeit, z. B.

- Beschäftigte mit Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik,
- Heilpädagog*innen
- Heilerziehungspfleger*innen

J 5

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe J 4 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Kenntnissen und Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. Dazu gehören insbesondere
 - Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten (Tagesgruppen, innewohnende Gruppen, heilpädagogische Gruppen),
 - Tätigkeiten mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten.
2. Beschäftigte mit dreijähriger Ausbildung mit fachlich koordinierenden Tätigkeiten für Beschäftigte unterhalb der Entgeltgruppe J 4

J 6

1. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Kenntnissen und Erfahrungen in dieser Tätigkeit. Dazu gehören auch:
 - Pädagog*innen mit Hochschulabschluss,
 - Beschäftigte mit Hochschulabschluss in der Tätigkeit von Familienhelfer*innen,
 - Psycholog*in.
2. Beschäftigte in Bildung und Beratung die über einen sozialwissenschaftlichen oder gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen und deren Tätigkeit in einem fachlichen Zusammenhang zu ihrem Studium stehen, z. B.
 - Kulturwissenschaftler*innen
 - Ethnolog*innen
 - Kommunikationswissenschaftler*innen
 - Politolog*innen
 - Bildungswissenschaftler*innen
 - Soziolog*innen

J 7

1. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Kenntnissen und Erfahrungen in dieser Tätigkeit, deren Schwierigkeit über die Anforderungen der Tätigkeit in Entgeltgruppe J 6 hinausgeht. Dazu gehören insbesondere
 - Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen in der Suchthilfe,
 - Sozialarbeiter*innen in der Wohnungslosenhilfe,
 - Sozialarbeiter*innen in der begleitenden Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - Sozialarbeiter*innen im Hospiz,
 - Sozialarbeiter*innen in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen,
 - Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen mit Klientel im Kinderschutzbereich,
 - Psycholog*in,
 - Pädagog*innen.
2. Beschäftigte als Leitung der Entgeltgruppen bis zur Entgeltgruppe J 6 unter 4 VZÄ
3. Beschäftigte mit Hochschulabschluss in der Tätigkeit von rechtlichen Betreuer*innen

J 8

1. Beschäftigte als Leitung der Entgeltgruppen bis zur Entgeltgruppe J 6 mit mindestens 4 VZÄ
2. Beschäftigte mit mindestens einem Unterstellungsverhältnis der Entgeltgruppe J 7 unter 4 VZÄ

J 9

1. Beschäftigte mit mindestens einem Unterstellungsverhältnis der Entgeltgruppe J 7 mit mindestens 4 VZÄ
2. Ständige Stellvertretung der Entgeltgruppe J 10

J 10

Einrichtungsleitungen mit mehr als 10 VZÄ ständig unterstellten Beschäftigten und mit 24/7-Unterbringung von Klientinnen/Klienten

- Leitungen von Unterkünften für geflüchtete Menschen.

Anlage 1e

Kindertagesbetreuung

Vorbemerkungen:

1. Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind auch Krippen, Kindergärten, Horte und Kinderhäuser.
2. ¹Soweit ein Tätigkeitsmerkmal auf die Zahl der belegbaren Plätze einer Kindertagesstätte Bezug nimmt, ist die Zahl der durchschnittlich im vorangegangenen Kalenderjahr, mit Ausnahme der Monate Juli, August und September je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom/von der Arbeitgeber*in verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung; hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

K 1

nicht besetzt

K 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Beschäftigten der Entgeltgruppe K 4, soweit sie nicht in die Entgeltgruppe K 3 eingruppiert sind.

K 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieher*innen mit staatlicher Anerkennung, dazu gehören auch:

- Beschäftigte, die an einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher*in teilnehmen
- staatlich geprüfte Sozialassistent*innen
- Kindertagespflegepersonen gemäß § 43 SGB VIII mit mindestens zweijähriger entsprechender Tätigkeitserfahrung
- Hebammen und Entbindungspfleger*innen
- Personen mit einer 18-monatigen, von der zuständigen Behörde anerkannten pädagogischen Praxiserfahrung

K 4

Beschäftigte mit staatlicher Anerkennung als Erzieher*in in einer der Ausbildung entsprechenden Tätigkeit (Regeltätigkeit) in Kindertagesstätten sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Kenntnissen und Erfahrungen in dieser Tätigkeit, dazu gehören insbesondere

- Heilerziehungspfleger*innen mit dreimonatiger Zusatzqualifikation
- Beschäftigte mit Bachelorabschluss „Kindheitspädagogik“ bzw. „Elementarpädagogik“

K 5

Beschäftigte mit staatlicher Anerkennung als Erzieher*in in einer der Ausbildung entsprechenden Tätigkeit in Kindertagesstätten (Regeltätigkeit) sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Kenntnissen und Erfahrungen in dieser Tätigkeit, deren Schwierigkeit über die Anforderungen der Regeltätigkeit in Entgeltgruppe K 4 hinausgeht, soweit sie keine Zulage nach § 10 R-TV Parität Berlin [Funktionszulagen] erhalten. Dazu gehören insbesondere

- Beschäftigte mit koordinierenden Tätigkeiten für Erzieher*innen in der Entgeltgruppe K 4,
- Qualitätsbeauftragte.

K 6

1. Beschäftigte als Leiter*in von Kindertagesstätten mit weniger als 40 belegbaren Plätzen.
2. Beschäftigte als ständige Vertreter*in von Leiter*innen von Kindertagesstätten mit mindestens 40 belegbaren Plätzen.
3. Beschäftigte als Etagenleitungen für mindestens 100 belegbaren Plätzen.

K 7

1. Beschäftigte als Leiter*in von Kindertagesstätten mit mindestens 40 belegbaren Plätzen
2. Beschäftigte als ständige Vertreter*in von Leiter*innen von Kindertagesstätten mit mindestens 70 belegbaren Plätzen

K 8

1. Beschäftigte als Leiter*in von Kindertagesstätten mit mindestens 70 belegbaren Plätzen
2. Beschäftigte als ständige Vertreter*in von Leiter*innen von Kindertagesstätten mit mindestens 100 belegbaren Plätzen

K 9

1. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten mit mindestens 100 belegbaren Plätzen
2. Beschäftigte als ständige Vertreter*in von Leiter*innen von Kindertagesstätten mit mindestens 130 belegbaren Plätzen

K 10

1. Beschäftigte als Leiter*in von Kindertagesstätten mit mindestens 130 belegbaren Plätzen
2. Beschäftigte als ständige Vertreter*in von Leiter*innen von Kindertagesstätten mit mindestens 180 belegbaren Plätzen

K 11

1. Beschäftigte als Leiter*in von Kindertagesstätten mit mindestens 180 belegbaren Plätzen
2. Beschäftigte als ständige Vertreter*in von Leiter*innen von Kindertagesstätten mit mindestens 230 belegbaren Plätzen

K 12

Beschäftigte als Leiter*in von Kindertagesstätten mit mindestens 230 belegbaren Plätzen

Anlage 1f

Eingliederungshilfe

E 1

nicht besetzt

E 2

Beschäftigte ohne Ausbildung in unterstützenden Tätigkeiten im Bereich der Teilhabe und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen.

E 3

1. Sozialassistent*innen und Heilerziehungspflegehelfer*innen mit abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
2. Beschäftigte in der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur Fachkraft der Entgeltgruppe E 4.

E 4

Fachkraft mit mindestens dreijähriger Ausbildung in der Tätigkeit im Bereich der Teilhabe und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (Regeltätigkeit) sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und ihren Erfahrungen, dazu gehören insbesondere

- Heilerziehungspfleger*innen mit staatlicher Anerkennung,
- Erzieher*innen mit staatlicher Anerkennung,
- Ergotherapeut*innen,
- Physiotherapeut*innen,
- Logopäd*innen.

E 5

Fachkraft mit mindestens dreijähriger Ausbildung in der Tätigkeit im Bereich der Teilhabe und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, deren Schwierigkeit über die Anforderungen der Regeltätigkeit in der Entgeltgruppe E 4 hinausgeht, sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und ihren Erfahrungen, z. B.

- ständige Vertretung von Teamleitungen, von Wohngruppenleitungen oder vergleichbare Beschäftigte,
- Beschäftigte in der Funktion von Fachvorgesetzten.

E 6

1. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit im Bereich der Teilhabe und Unterstützung der Menschen mit Behinderungen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse oder gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, z. B.
 - Beschäftigte mit Hochschulabschluss im Begleitenden Dienst im Beschäftigungs- und Förderbereich,
 - Rehabilitationspädagog*innen,
 - B. A. Heilpädagog*innen.
2. Fachkraft mit mindestens dreijähriger Ausbildung in der Tätigkeit im Bereich der Teilhabe und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und ihren Erfahrungen der Entgeltgruppe E 4, die entsprechende Tätigkeiten ausüben, z. B.
 - Teamleitungen, als Wohngruppenleitungen oder vergleichbare Beschäftigte.

E 7

1. Fachkräfte der Entgeltgruppe E 4, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Leitung für Projektstellen bestellt sind, insbesondere
 - Leitungen Kontakt und Beratungsstellen im Bereich der Eingliederungshilfe.
2. Fachkräfte der Entgeltgruppe E 4 als Leitung besonderer Wohnformen, Wohngemeinschaften oder ambulanten Diensten, denen durch ausdrückliche Anordnung unter 8 VZÄ ständig unterstellt sind.
3. Ständige Stellvertretung der Entgeltgruppe E 8 Fallgruppe 1.
4. Beschäftigte mit Hochschulabschluss, die einrichtungsübergreifend fachlich beratend tätig sind.

E 8

1. Fachkräfte der Entgeltgruppe E 4 als Leitung besonderer Wohnformen, Wohngemeinschaften, ambulanter Dienste oder von tagesstrukturierenden Einrichtungen der sozialen Teilhabe, z. B.
 - Beschäftigungstagesstätten, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 8 VZÄ ständig unterstellt sind.
2. Ständige Stellvertretung der Entgeltgruppe E 9 Fallgruppe 1.

E 9

1. Fachkräfte der Entgeltgruppe E 4 als Leitung besonderer Wohnformen, Wohngemeinschaften, ambulanter Dienste oder von tagesstrukturierenden Einrichtungen der sozialen Teilhabe, z. B.
 - Beschäftigungstagesstätten, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 15 VZÄ ständig unterstellt sind.
2. Ständige Stellvertretung der Entgeltgruppe E 10 Fallgruppe 1

E 10

1. Fachkräfte der Entgeltgruppe E 4 als Leitung besonderer Wohnformen, Wohngemeinschaften, ambulanter Dienste oder von tagesstrukturierenden Einrichtungen der sozialen Teilhabe, z. B.
 - Beschäftigungstagesstätten, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 24 VZÄ ständig unterstellt sind.
2. Ständige Stellvertretung der Entgeltgruppe E 11

E 11

1. Fachkräfte der Entgeltgruppe E 4 als Leitung besonderer Wohnformen, Wohngemeinschaften, ambulanter Dienste oder von tagesstrukturierenden Einrichtungen der sozialen Teilhabe, z. B.
 - Beschäftigungstagesstätten, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 40 VZÄ ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung als Leitung mit einrichtungsübergreifender Gesamtverantwortung für Personal, Budget und fachlicher, konzeptioneller Entwicklung; insbesondere Regionalleitungen, Gesamtleitungen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Anlage 1g

Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

W 1

nicht besetzt

W 2

Beschäftigte ohne Ausbildung in unterstützenden Tätigkeiten im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben, z. B.

- Gruppenhelfer*in.

W 3

1. Beschäftigte mit einer weniger als dreijährigen pädagogischen, therapeutischen oder pflegerischen Ausbildung und – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung/ Abschlussprüfung in unterstützenden Tätigkeiten im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben, z. B.

- Heilerziehungspflegehelfer*in
- Sozialassistent*in

2. Beschäftigte in der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur Fachkraft der Entgeltgruppe E 4

W 4

Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen, als Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (FAB) im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben.

W 5

1. Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen und anerkannter Zusatzqualifikation (Sonderpädagogische Zusatzqualifikation oder geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung), als Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (FAB) im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe W 4 mit zweijähriger Tätigkeit als FAB im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben

W 6

Beschäftigte als Stellvertreter*in von Leitungen der Entgeltgruppe W 7 Fallgruppe 1.

W 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe W 5 als Leitungen, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich regelmäßig unter 4 VZÄ der Entgeltgruppe W 2 und/oder Produktionshelfer*innen unterstellt sind.

2. Beschäftigte als Stellvertreter*in von Leitungen der Entgeltgruppe W 8 Fallgruppe 1.

W 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe W 7 Fallgruppe 1, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich regelmäßig mindestens 4 VZÄ unterstellt sind.
2. Beschäftigte als Stellvertreter*in von Leitungen der Entgeltgruppe W 9 Fallgruppe 1

W 9

1. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, z. B. im Begleitenden Dienst in der WfbM, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse (mind. Hochschulabschluss) und gleichwertiger Fähigkeiten entsprechende Tätigkeiten ausüben. Sonstige Beschäftigte sind z. B.
 - Rehabilitationspädagog*in
 - BA, Dipl.-Heilpädagog*in
 - Psycholog*in
2. Beschäftigte mit Hochschulabschluss mit Tätigkeiten im Begleitenden Dienst in der WfbM, z. B.
 - Sporttherapeut*in
 - Kunsttherapeut*in
 - Musiktherapeut*in
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe W 7 Fallgruppe 1, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich regelmäßig mindestens 10 VZÄ unterstellt sind, oder denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich regelmäßig weniger als 4 VZÄ der Entgeltgruppen W 3, W 4 und/oder W 5 unterstellt sind.
4. Beschäftigte als Stellvertreter*in von Leitungen der Entgeltgruppe W 10 Fallgruppe 1.

W 10

1. Entgeltgruppe W 7 Fallgruppe 1, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich regelmäßig mindestens 15 VZÄ unterstellt sind, oder denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich regelmäßig mindestens 4 VZÄ der Entgeltgruppen W 3, W 4 und/oder W 5 unterstellt sind.
2. Beschäftigte als Stellvertreter*in von Leitungen der Entgeltgruppe W 11 Fallgruppe 1

W 11

1. Beschäftigte, denen die Leitung eines Bereiches (Berufsbildungsbereich oder betriebliche Bereiche, wie bspw. Ausgelagerte Arbeit) übertragen ist.
2. Beschäftigte als Stellvertreter*in von Leitungen der Entgeltgruppe W 12

W 12

1. Beschäftigte, denen die Leitung des Begleitenden Dienstes übertragen ist
2. Werkstattleitung

Anlage 1h Lehrkräfte

L 10

1. Lehrkraft für Humanistische Lebenskunde an Schulen des Landes Berlin oder des Landes Brandenburg mit abgeschlossener Hochschulbildung
(Hierzu Protokollerklärung Nr. L 1)
2. Lehrkraft für Humanistische Lebenskunde an Schulen des Landes Berlin oder des Landes Brandenburg als Lebenskundelehrer*innen mit Fachhochschulabschluss oder mit einem pädagogischen Fachschulabschluss als Lehrer*in unterer Klassen nach dem Recht der DDR

L 11

1. Lehrkraft für Humanistische Lebenskunde an Schulen der Landes Berlin oder des Landes Brandenburg und Dozentinnen in Fachschulen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung
(Hierzu Protokollerklärung Nr. L 2)
2. Lehrkraft für Humanistische Lebenskunde an Schulen der Landes Berlin oder des Landes Brandenburg und Dozentinnen in Fachschulen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss als Lehrer*in unterer Klassen nach dem Recht der DDR nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung am „Ausbildungsinstitut Lebenskunde“ des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg KdöR

Protokollerklärungen:

Nr. L 1

Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

Nr. L 2

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer Universität, an einer Technischen Hochschule oder an einer anderen Hochschule, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschule anerkannt ist, mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde; wenn der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

Entgelttabellen

1. Zuordnung für die Entgelttabelle A

A-Tabelle	AD	WD
A 14	AD 14	
A 13	AD 13	
A 12	AD 12	
A 11	AD 11	
A 10	AD 10	
A 9	AD 9	WD 8
A 8	AD 8	WD 7
A 7	AD 7	
A 6	AD 6	WD 6
A 5	AD 5	WD 5
A 4	AD 4	WD 4
A 3	AD 3	WD 3
A 2	AD 2	WD 2
A 1	AD 1	WD 1

2. Entgeltwerte ab 1.1.2025 für die Entgelttabelle A

A-Tabelle	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
A 14	4.802,13 €	5.149,73 €	5.381,14 €	5.808,18 €	6.462,50 €	6.650,37 €
A 13	4.443,42 €	4.767,12 €	4.961,00 €	5.429,36 €	6.076,79 €	6.253,08 €
A 12	4.017,99 €	4.274,28 €	4.656,62 €	5.109,68 €	5.767,32 €	5.933,96 €
A 11	3.912,36 €	4.163,79 €	4.474,00 €	4.842,34 €	5.441,98 €	5.599,02 €
A 10	3.845,74 €	4.094,79 €	4.336,59 €	4.624,62 €	5.172,64 €	5.321,69 €
A 9	3.753,10 €	4.004,88 €	4.290,27 €	4.558,80 €	5.028,26 €	5.172,79 €
A 8	3.548,71 €	3.795,99 €	3.917,90 €	4.358,62 €	4.733,53 €	4.869,23 €
A 7	3.296,82 €	3.480,54 €	3.560,42 €	3.692,08 €	4.053,17 €	4.169,48 €
A 6	3.080,85 €	3.279,14 €	3.406,75 €	3.536,99 €	3.658,73 €	3.751,76 €
A 5	2.968,46 €	3.164,29 €	3.291,90 €	3.413,12 €	3.510,66 €	3.576,46 €
A 4	2.843,96 €	3.043,08 €	3.202,58 €	3.291,90 €	3.381,24 €	3.438,64 €
A 3	2.694,28 €	2.860,83 €	3.006,44 €	3.070,25 €	3.162,41 €	3.223,58 €
A 2	2.540,05 €	2.744,98 €	2.799,01 €	2.879,71 €	2.961,70 €	3.019,77 €
A 1	2.374,01 €	2.386,01 €	2.437,01 €	2.488,01 €	2.539,01 €	2.590,01 €

3. Zuordnung für die Entgelttabelle Soz

Soz-Tabelle	J	E	W
Soz 15			W 12
Soz 14		E 11	W 11
Soz 13		E 10	
Soz 12	J 10	E 9	W 10
Soz 11	J 9	E 8	
Soz 10	J 8	E 7	
Soz 9	J 7	E 6	W 9
Soz 8	J 6		W 8
Soz 7		E 5	W 7
Soz 6			W 6
Soz 5	J 5	E 4	W 5
Soz 4	J 4		W 4
Soz 3b	J 3 FG 2	E 3	W 3
Soz 3a	J 3 FG 1		
Soz 2	J 2	E 2	W 2
Soz 1	J 1		

4. Entgeltwerte ab 1.1.2025 für die Entgelttabelle Soz

Soz-Tabelle	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Soz 15	4.460,00 €	4.590,00 €	5.120,00 €	5.540,00 €	6.065,00 €	6.475,00 €
Soz 14	4.185,00 €	4.415,00 €	4.845,00 €	5.265,00 €	5.790,00 €	6.200,00 €
Soz 13	3.975,00 €	4.325,00 €	4.640,00 €	5.025,00 €	5.420,00 €	5.710,00 €
Soz 12	3.950,00 €	4.265,00 €	4.570,00 €	4.905,00 €	5.320,00 €	5.575,00 €
Soz 11	3.925,00 €	4.235,00 €	4.530,00 €	4.900,00 €	5.270,00 €	5.515,00 €
Soz 10	3.745,00 €	4.045,00 €	4.345,00 €	4.690,00 €	5.135,00 €	5.355,00 €
Soz 9	3.685,00 €	3.995,00 €	4.235,00 €	4.610,00 €	4.960,00 €	5.140,00 €
Soz 8	3.596,61 €	3.880,63 €	4.177,91 €	4.443,19 €	4.797,17 €	5.014,91 €
Soz 7	3.519,82 €	3.771,90 €	4.063,74 €	4.309,57 €	4.621,50 €	4.834,74 €
Soz 6	3.419,82 €	3.671,90 €	3.963,74 €	4.269,57 €	4.581,50 €	4.804,74 €
Soz 5	3.301,42 €	3.537,54 €	3.826,65 €	4.242,77 €	4.563,66 €	4.774,66 €
Soz 4	3.265,64 €	3.491,70 €	3.767,77 €	3.993,84 €	4.169,67 €	4.370,61 €
Soz 3b	2.805,48 €	3.059,27 €	3.240,11 €	3.400,26 €	3.493,23 €	3.592,18 €
Soz 3a	2.747,74 €	2.882,14 €	3.055,06 €	3.180,13 €	3.296,62 €	3.453,59 €
Soz 2	2.647,64 €	2.859,12 €	2.919,84 €	3.096,64 €	3.190,06 €	3.300,00 €
Soz 1	2.485,21 €	2.683,06 €	2.743,77 €	2.804,48 €	2.944,10 €	3.089,83 €

5. Entgeltwerte ab 1.1.2025 für die Entgelttabelle K

Kindertagesbetreuung Entgeltwerte ab 1.1.2025

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
K 12	4.360,19 €	4.606,64 €	4.867,30 €	5.075,83 €	5.232,23 €	5.355,45 €
K 11	4.236,97 €	4.483,41 €	4.744,08 €	4.952,61 €	5.109,00 €	5.232,23 €
K 10	4.113,74 €	4.360,19 €	4.620,85 €	4.829,38 €	4.985,78 €	5.109,00 €
K 9	3.990,52 €	4.236,97 €	4.497,63 €	4.706,16 €	4.862,56 €	4.985,78 €
K 8	3.867,30 €	4.113,74 €	4.374,41 €	4.582,94 €	4.739,34 €	4.862,56 €
K 7	3.744,08 €	3.990,52 €	4.251,18 €	4.459,72 €	4.616,11 €	4.739,34 €
K 6	3.431,28 €	3.654,03 €	3.876,78 €	4.099,53 €	4.279,62 €	4.478,67 €
K 5	3.284,36 €	3.507,11 €	3.779,86 €	4.002,61 €	4.182,70 €	4.381,75 €
K 4	3.167,96 €	3.381,23 €	3.594,50 €	3.807,77 €	3.973,65 €	4.163,22 €
K 3	2.746,88 €	2.935,49 €	3.095,08 €	3.244,99 €	3.351,39 €	3.457,79 €
K 2	2.616,11 €	2.772,51 €	2.900,47 €	3.028,44 €	3.104,27 €	3.180,09 €
K 1	nicht belegt					

Kindertagesbetreuung Entgeltwerte ab 1.8.2025

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
K 12	4.621,80 €	4.883,04 €	5.159,34 €	5.380,38 €	5.546,16 €	5.676,78 €
K 11	4.491,19 €	4.752,41 €	5.028,72 €	5.249,77 €	5.415,54 €	5.546,16 €
K 10	4.360,56 €	4.621,80 €	4.898,10 €	5.119,14 €	5.284,93 €	5.415,54 €
K 9	4.229,95 €	4.491,19 €	4.767,49 €	4.988,53 €	5.154,31 €	5.284,93 €
K 8	4.099,34 €	4.360,56 €	4.636,87 €	4.857,92 €	5.023,70 €	5.154,31 €
K 7	3.968,72 €	4.229,95 €	4.506,25 €	4.727,30 €	4.893,08 €	5.023,70 €
K 6	3.637,16 €	3.873,27 €	4.109,39 €	4.345,50 €	4.536,40 €	4.747,39 €
K 5	3.481,42 €	3.717,54 €	4.006,65 €	4.242,77 €	4.433,66 €	4.644,66 €
K 4	3.315,64 €	3.541,70 €	3.767,77 €	3.993,84 €	4.169,67 €	4.370,61 €
K 3	2.911,69 €	3.111,62 €	3.280,79 €	3.439,69 €	3.552,47 €	3.665,25 €
K 2	2.773,08 €	2.938,86 €	3.074,50 €	3.210,15 €	3.290,53 €	3.370,90 €
K 1	nicht belegt					

6. Entgeltwerte ab 1.1.2025 für die Entgelttabelle P

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 11	5.085,01 €	5.118,91 €	5.186,71 €	5.288,41 €	5.424,01 €	5.593,51 €
P 10	4.936,90 €	4.969,82 €	5.035,64 €	5.134,38 €	5.266,03 €	5.430,59 €
P 9	4.793,11 €	4.825,06 €	4.888,97 €	4.984,83 €	5.112,65 €	5.272,42 €
P 8	4.564,87 €	4.595,30 €	4.656,16 €	4.747,46 €	4.869,19 €	5.021,35 €
P 7	4.431,91 €	4.461,46 €	4.520,55 €	4.609,19 €	4.727,37 €	4.875,10 €
P 6	4.302,83 €	4.331,51 €	4.388,88 €	4.474,94 €	4.589,68 €	4.733,11 €
P 5	4.177,50 €	4.203,35 €	4.255,05 €	4.332,60 €	4.436,00 €	4.565,25 €
P 4	4.027,50 €	4.053,35 €	4.105,05 €	4.182,60 €	4.286,00 €	4.415,25 €
P 3	3.877,50 €	3.903,35 €	3.955,05 €	4.032,60 €	4.136,00 €	4.265,25 €
P 2	3.100,00 €	3.255,00 €	3.410,00 €	3.565,00 €	3.720,00 €	3.875,00 €
P 1	2.900,00 €	3.005,00 €	3.105,00 €	3.230,00 €	3.355,00 €	3.480,00 €

7. Entgeltwerte ab 1.1.2025 für die Entgelttabelle L

Entgeltwerte der im Land Berlin beschäftigten Lebenskundelehrkräfte

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
L 11	4.319,78	4.405,30	4.519,31	4.683,01	5.297,31	5.452,75
L 10	3.930,18	4.016,59	4.102,11	4.404,35	4.936,06	5.080,67

Entgeltwerte der im Land Brandenburg beschäftigten Lebenskundelehrkräfte

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
L 11	3.961,24	4.037,79	4.139,85	4.337,98	4.708,04	4.851,57
L 10	3.612,45	3.689,80	3.766,36	3.954,07	4.374,50	4.508,02

Deskriptive Darstellung der zugeordneten Tabellen:

Anlage 2a

Allgemeiner Dienst

Entgeltwerte ab 1.1.2025

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
AD 14	4.802,13 €	5.149,73 €	5.381,14 €	5.808,18 €	6.462,50 €	6.650,37 €
AD 13	4.443,42 €	4.767,12 €	4.961,00 €	5.429,36 €	6.076,79 €	6.253,08 €
AD 12	4.017,99 €	4.274,28 €	4.656,62 €	5.109,68 €	5.767,32 €	5.933,96 €
AD 11	3.912,36 €	4.163,79 €	4.474,00 €	4.842,34 €	5.441,98 €	5.599,02 €
AD 10	3.845,74 €	4.094,79 €	4.336,59 €	4.624,62 €	5.172,64 €	5.321,69 €
AD 9	3.753,10 €	4.004,88 €	4.290,27 €	4.558,80 €	5.028,26 €	5.172,79 €
AD 8	3.548,71 €	3.795,99 €	3.917,90 €	4.358,62 €	4.733,53 €	4.869,23 €
AD 7	3.296,82 €	3.480,54 €	3.560,42 €	3.692,08 €	4.053,17 €	4.169,48 €
AD 6	3.080,85 €	3.279,14 €	3.406,75 €	3.536,99 €	3.658,73 €	3.751,76 €
AD 5	2.968,46 €	3.164,29 €	3.291,90 €	3.413,12 €	3.510,66 €	3.576,46 €
AD 4	2.843,96 €	3.043,08 €	3.202,58 €	3.291,90 €	3.381,24 €	3.438,64 €
AD 3	2.694,28 €	2.860,83 €	3.006,44 €	3.070,25 €	3.162,41 €	3.223,58 €
AD 2	2.540,05 €	2.744,98 €	2.799,01 €	2.879,71 €	2.961,70 €	3.019,77 €
AD 1	2.374,01 €	2.386,01 €	2.437,01 €	2.488,01 €	2.539,01 €	2.590,01 €

Anlage 2b
Wirtschaftsdienst

Entgeltwerte ab 1.1.2025

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
WD 8	3.753,10 €	4.004,88 €	4.290,27 €	4.558,80 €	5.028,26 €	5.172,79 €
WD 7	3.548,71 €	3.795,99 €	3.917,90 €	4.358,62 €	4.733,53 €	4.869,23 €
WD 6	3.080,85 €	3.279,14 €	3.406,75 €	3.536,99 €	3.658,73 €	3.751,76 €
WD 5	2.968,46 €	3.164,29 €	3.291,90 €	3.413,12 €	3.510,66 €	3.576,46 €
WD 4	2.843,96 €	3.043,08 €	3.202,58 €	3.291,90 €	3.381,24 €	3.438,64 €
WD 3	2.694,28 €	2.860,83 €	3.006,44 €	3.070,25 €	3.162,41 €	3.223,58 €
WD 2	2.540,05 €	2.744,98 €	2.799,01 €	2.879,71 €	2.961,70 €	3.019,77 €
WD 1	2.374,01 €	2.386,01 €	2.437,01 €	2.488,01 €	2.539,01 €	2.590,01 €

Anlage 2c
Jugend und Soziales
Entgeltwerte ab 1.1.2025

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
J 10	3.950,00 €	4.265,00 €	4.570,00 €	4.905,00 €	5.320,00 €	5.575,00 €
J 9	3.925,00 €	4.235,00 €	4.530,00 €	4.900,00 €	5.270,00 €	5.515,00 €
J 8	3.745,00 €	4.045,00 €	4.345,00 €	4.690,00 €	5.135,00 €	5.355,00 €
J 7	3.685,00 €	3.995,00 €	4.235,00 €	4.610,00 €	4.960,00 €	5.140,00 €
J 6	3.596,61 €	3.880,63 €	4.177,91 €	4.443,19 €	4.797,17 €	5.014,91 €
J 5	3.301,42 €	3.537,54 €	3.826,65 €	4.242,77 €	4.563,66 €	4.774,66 €
J 4	3.265,64 €	3.491,70 €	3.767,77 €	3.993,84 €	4.169,67 €	4.370,61 €
J 3/2	2.805,48 €	3.059,27 €	3.240,11 €	3.400,26 €	3.493,23 €	3.592,18 €
J 3/1	2.747,74 €	2.882,14 €	3.055,06 €	3.180,13 €	3.296,62 €	3.453,59 €
J 2	2.647,64 €	2.859,12 €	2.919,84 €	3.096,64 €	3.190,06 €	3.300,00 €
J 1	2.485,21 €	2.683,06 €	2.743,77 €	2.804,48 €	2.944,10 €	3.089,83 €

Anlage 2d
Kindertagesbetreuung
Entgeltwerte ab 1.1.2025

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
J 10	3.950,00 €	4.265,00 €	4.570,00 €	4.905,00 €	5.320,00 €	5.575,00 €
J 9	3.925,00 €	4.235,00 €	4.530,00 €	4.900,00 €	5.270,00 €	5.515,00 €
J 8	3.745,00 €	4.045,00 €	4.345,00 €	4.690,00 €	5.135,00 €	5.355,00 €
J 7	3.685,00 €	3.995,00 €	4.235,00 €	4.610,00 €	4.960,00 €	5.140,00 €
J 6	3.596,61 €	3.880,63 €	4.177,91 €	4.443,19 €	4.797,17 €	5.014,91 €
J 5	3.301,42 €	3.537,54 €	3.826,65 €	4.242,77 €	4.563,66 €	4.774,66 €
J 4	3.265,64 €	3.491,70 €	3.767,77 €	3.993,84 €	4.169,67 €	4.370,61 €
J 3/2	2.805,48 €	3.059,27 €	3.240,11 €	3.400,26 €	3.493,23 €	3.592,18 €
J 3/1	2.747,74 €	2.882,14 €	3.055,06 €	3.180,13 €	3.296,62 €	3.453,59 €
J 2	2.647,64 €	2.859,12 €	2.919,84 €	3.096,64 €	3.190,06 €	3.300,00 €
J 1	2.485,21 €	2.683,06 €	2.743,77 €	2.804,48 €	2.944,10 €	3.089,83 €

Entgeltwerte ab 1.8.2025

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
K 12	4.621,80 €	4.883,04 €	5.159,34 €	5.380,38 €	5.546,16 €	5.676,78 €
K 11	4.491,19 €	4.752,41 €	5.028,72 €	5.249,77 €	5.415,54 €	5.546,16 €
K 10	4.360,56 €	4.621,80 €	4.898,10 €	5.119,14 €	5.284,93 €	5.415,54 €
K 9	4.229,95 €	4.491,19 €	4.767,49 €	4.988,53 €	5.154,31 €	5.284,93 €
K 8	4.099,34 €	4.360,56 €	4.636,87 €	4.857,92 €	5.023,70 €	5.154,31 €
K 7	3.968,72 €	4.229,95 €	4.506,25 €	4.727,30 €	4.893,08 €	5.023,70 €
K 6	3.637,16 €	3.873,27 €	4.109,39 €	4.345,50 €	4.536,40 €	4.747,39 €
K 5	3.481,42 €	3.717,54 €	4.006,65 €	4.242,77 €	4.433,66 €	4.644,66 €
K 4	3.315,64 €	3.541,70 €	3.767,77 €	3.993,84 €	4.169,67 €	4.370,61 €
K 3	2.911,69 €	3.111,62 €	3.280,79 €	3.439,69 €	3.552,47 €	3.665,25 €
K 2	2.773,08 €	2.938,86 €	3.074,50 €	3.210,15 €	3.290,53 €	3.370,90 €
K 1	nicht belegt					

Anlage 2e Eingliederungshilfe

Entgeltwerte ab 1.1.2025

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 11	4.185,00 €	4.415,00 €	4.845,00 €	5.265,00 €	5.790,00 €	6.200,00 €
E 10	3.975,00 €	4.325,00 €	4.640,00 €	5.025,00 €	5.420,00 €	5.710,00 €
E 9	3.950,00 €	4.265,00 €	4.570,00 €	4.905,00 €	5.320,00 €	5.575,00 €
E 8	3.925,00 €	4.235,00 €	4.530,00 €	4.900,00 €	5.270,00 €	5.515,00 €
E 7	3.745,00 €	4.045,00 €	4.345,00 €	4.690,00 €	5.135,00 €	5.355,00 €
E 6	3.685,00 €	3.995,00 €	4.235,00 €	4.610,00 €	4.960,00 €	5.140,00 €
E 5	3.519,82 €	3.771,90 €	4.063,74 €	4.309,57 €	4.621,50 €	4.834,74 €
E 4	3.301,42 €	3.537,54 €	3.826,65 €	4.242,77 €	4.563,66 €	4.774,66 €
E 3	2.805,48 €	3.059,27 €	3.240,11 €	3.400,26 €	3.493,23 €	3.592,18 €
E 2	2.647,64 €	2.859,12 €	2.919,84 €	3.096,64 €	3.190,06 €	3.300,00 €
E 11	4.185,00 €	4.415,00 €	4.845,00 €	5.265,00 €	5.790,00 €	6.200,00 €

Anlage 2f
Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

Entgeltwerte ab 1.1.2025

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
W 12	4.460,00 €	4.590,00 €	5.120,00 €	5.540,00 €	6.065,00 €	6.475,00 €
W 11	4.185,00 €	4.415,00 €	4.845,00 €	5.265,00 €	5.790,00 €	6.200,00 €
W 10	3.950,00 €	4.265,00 €	4.570,00 €	4.905,00 €	5.320,00 €	5.575,00 €
W 9	3.685,00 €	3.995,00 €	4.235,00 €	4.610,00 €	4.960,00 €	5.140,00 €
W 8	3.596,61 €	3.880,63 €	4.177,91 €	4.443,19 €	4.797,17 €	5.014,91 €
W 7	3.519,82 €	3.771,90 €	4.063,74 €	4.309,57 €	4.621,50 €	4.834,74 €
W 6	3.419,82 €	3.671,90 €	3.963,74 €	4.269,57 €	4.581,50 €	4.804,74 €
W 5	3.301,42 €	3.537,54 €	3.826,65 €	4.242,77 €	4.563,66 €	4.774,66 €
W 4	3.265,64 €	3.491,70 €	3.767,77 €	3.993,84 €	4.169,67 €	4.370,61 €
W 3	2.805,48 €	3.059,27 €	3.240,11 €	3.400,26 €	3.493,23 €	3.592,18 €
W 2	2.647,64 €	2.859,12 €	2.919,84 €	3.096,64 €	3.190,06 €	3.300,00 €
W 12	4.460,00 €	4.590,00 €	5.120,00 €	5.540,00 €	6.065,00 €	6.475,00 €

Anlage 2h

Entgeltwerte der im Land Berlin beschäftigten Lebenskundelehrkräfte

Entgeltwerte ab 1.1.2025

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
L 11	4.319,78	4.405,30	4.519,31	4.683,01	5.297,31	5.452,75
L 10	3.930,18	4.016,59	4.102,11	4.404,35	4.936,06	5.080,67

Entgeltwerte der im Land Brandenburg beschäftigten Lebenskundelehrkräfte

Entgeltwerte ab 1.1.2025

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
L 11	3.961,24	4.037,79	4.139,85	4.337,98	4.708,04	4.851,57
L 10	3.612,45	3.689,80	3.766,36	3.954,07	4.374,50	4.508,02

Schuldrechtliche Vereinbarung

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich zu Folgendem:

- (1) Nach Abschluss der Verhandlungen zur einer Hauptstadtzulage (oder eine diese ersetzende Zulage) im Geltungsbereich der TdL verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, diese zu tarifieren.
- (2) ¹Wenn es nach 2024 zu relevanten Verbesserungen der Refinanzierung der Personalkosten der Lehrkräfte für humanistische Lebenskunde des HVD Berlin-Brandenburg KdöR kommt, werden die Tarifvertragsparteien des Paritätischen Entgelttarifvertrages für das Land Berlin unverzüglich in Verhandlungen über die entsprechende Anpassung der für die Lehrkräfte für humanistische Lebenskunde des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg KdöR geltenden Tabellenentgeltbeträge gemäß dem Tarifvertrag PTG Berlin eintreten.
- (3) Wenn der neue Gebäudereiniger*innen-Mindestlohn feststeht, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, bezüglich einer Anpassung der entsprechenden Entgelttabellen zusammenzukommen.
- (4) Erhöhungen des allgemeinen Mindestlohnes, des Pflegemindestlohns, des Berliner Vergabemindestlohns führen zu einer automatischen Anpassung der Tabellenentgelte der hiervon betroffenen Entgeltgruppen, ohne dass es einer erneuten Tarifvertragsänderung bedarf.